



Dachverband der
österreichischen
Sozialversicherungen

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz
Radetzkystraße 2
1030 Wien

T + 43 (0) 1 / 71132-1211
recht.allgemein@sozialversicherung.at
ZI. RS/LVB-43.00-2020/37210 Ht

Wien, 17. September 2020

Betreff: Kurzbegutachtung Novelle Epidemiegesetz 1950, Covid-19-Maßnahmen-
gesetz, Tuberkulosegesetz

Bezug: Ihr E-Mail vom 14. September 2020,
GZ: 2020-0.587.497

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Dachverband der Sozialversicherungsträger nimmt wie folgt Stellung.

Zu Art. 1 - § 15 Abs. 5 EpiG - Kontrollrechte der Bezirksverwaltungsbehörden

Die Bezirksverwaltungsbehörden haben neben Betretung und Besichtigung auch das Recht „in alle Unterlagen Einsicht zu nehmen und Beweismittel zu sichern“.

Eine Einsichtnahme in alle Unterlagen ist zu weit gefasst. Das Recht der Einsichtnahme sollte auf Unterlagen bzw. Sachverhalte eingeschränkt werden, die im Kontext mit COVID-19 stehen.

Zu Art. 1 - § 43a EpiG – Kundmachung von Verordnungen

Es wird begrüßt, dass alle Verordnungen nach § 43a EpidemieG dem Bundesminister zu übermitteln sind, der auf diese Weise rasch Überblick erhalten kann.

Es gibt allerdings viele bundesweit zuständige Stellen, die im Interesse ihrer Kunden und MitarbeiterInnen ebenfalls raschen, verlässlichen und bundesweiten Überblick bekommen müssen.

Nicht nur Sozialversicherungsträger, sondern auch Unternehmen, Vereine und andere Institutionen sind betroffen.

**Dachverband der
Sozialversicherungsträger**

Wien 3 · Kundmanngasse 21
1031 Wien · Postfach 600
www.sozialversicherung.at



Es wäre daher Vorsorge zu treffen, dass alle Verordnungen bundesweit zugänglich sind (und bleiben).

Dafür bietet sich das Rechtsinformationssystem des Bundes RIS an, in dem bereits jetzt Kundmachungen auch von Gemeinden vorgenommen werden können. Diese technische Vorgangsweise wäre daher rasch auch für Bezirkshauptmannschaften umsetzbar. Damit wären alle einschlägigen Verordnungen gemeinsam auffindbar (V der LH und des Bundes sind bereits jetzt im RIS enthalten).

Es wird daher vorgeschlagen, § 43a EpidemieG folgenden Absatz anzufügen:

„(5) Verordnungen gemäß Abs. 1 Z 3 sind im Rechtsinformationssystem des Bundes kundzumachen.“

Darüber hinaus wird vorgeschlagen, dass vom Bundesministerium eine Übersicht über alle geltenden Normen auf dessen Homepage veröffentlicht wird und von dort auf die jeweils im RIS vorhandenen Kunsttexte (Stammfassung mit eingearbeiteten Novellen) verwiesen wird.

Diese Anmerkungen sind sinngemäß auch zum vorgeschlagenen § 7 COVID-19-MG zu berücksichtigen.

Zu Art. 3 - § 1 Abs. 3 COVID-19-MG - Begriff des „privaten Wohnbereiches“

Die Änderung lässt offen, was unter diesem Begriff zu subsummieren ist. Da ein Verstoß gegen diese Bestimmungen mit Geld- und Freiheitsstrafen bedroht ist, sollte der Begriff definiert werden.

Zu Art. 3 - § 7 COVID-19-MG - Verordnungskompetenz

Bei der Erlassung der Verordnungen auf verschiedenen Ebenen, insbesondere im Zusammenhang mit der jeweiligen Möglichkeit der regionalen Differenzierung, muss die Übersichtlichkeit und Klarheit für die Betroffenen gewährleistet werden.

Zu Art. 3 - § 9 Abs. 1 COVID-19-MG - Kontrollrechte der Bezirksverwaltungsbehörden

Die Bezirksverwaltungsbehörden haben neben Betretung und Besichtigung auch das Recht „in alle Unterlagen Einsicht zu nehmen und Beweismittel zu sichern“.



Dachverband der
österreichischen
Sozialversicherungen

Eine Einsichtnahme in **alle** Unterlagen ist zu weit gefasst. Das Recht der Einsichtnahme sollte auf Unterlagen bzw. Sachverhalte eingeschränkt werden, die im Kontext mit COVID-19 stehen.

Zu Art. 3 - § 10 COVID-19-MG – Begriff „Gefahr in Verzug“

Die Corona-Kommission ist vor Erlassung von Verordnungen zu hören, ausgenommen bei Gefahr in Verzug (siehe auch Erläuterungen zu § 2 und § 10 COVID-19-MG).

Es wäre eine inhaltliche Festlegung und Präzisierung erforderlich, was unter „Gefahr im Verzug“ zu verstehen ist.

Zudem ist nicht nachvollziehbar, dass bei „Gefahr im Verzug“ die Corona-Kommission nicht gehört werden muss. Auch eine nachträgliche Prüfung durch die Corona-Kommission wird nicht angeordnet.

Zweck der Corona-Kommission ist die Bewertung der epidemiologischen Situation (vgl. § 2 COVID-19-MG). Gerade bei derartigen Gefahrensituationen wäre die Expertise der Kommission für den Bundesminister relevant.

Zu Art. 3 - § 11 COVID-19-MG - Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates

§ 11 adressiert nur Verordnungen des zuständigen Bundesministers, nicht jedoch die der nachgeordneten Behörden gemäß § 7 Abs. 1 Z 2 und 3. Das ist vor allem vor dem Hintergrund bemerkenswert, dass § 7 Abs. 2 den nachgeordneten Behörden die Möglichkeit eröffnet, „zusätzliche Maßnahmen“ festzulegen, für die der Bundesminister, wenn er sie in seinem Zuständigkeitsbereich anordnen wollte, das Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates herzustellen hätte.

Zudem hat nach Abs. 2 bei „Gefahr in Verzug“ der Bundesminister die Möglichkeit, Maßnahmen per Verordnung anzurufen, ohne Genehmigung des Hauptausschusses des Nationalrates.

Die in den Materialien angesprochene Verlängerung von Maßnahmen und neuerliches Einvernehmen mit dem Hauptausschuss bedarf der Klarstellung, dass nach Außerkrafttreten der Verordnung nach zehn Tagen bzw. vier Wochen, das Procedere der Maßnahmensexektion im Verordnungsweg neuerlich zu laufen beginnt (§ 11 Abs. 3 COVID-19-MG).

**Dachverband der
Sozialversicherungsträger**

Wien 3 · Kundmannsgasse 21
1031 Wien · Postfach 600
www.sozialversicherung.at



Zu Art. 3 - § 12 Abs. 1 COVID-19-MG – Verlängerung der Geltungsdauer

An die Verlängerung der Geltungsdauer des COVID-19-MG sind auch andere Rechtsbestimmungen geknüpft, die damit ebenfalls automatisch mitverlängert werden. Begrüßt wird, dass dadurch die „erleichternden Bedingungen“ des Gesundheitstelematikgesetzes 2012 (eingeführt durch das 2. COVID-19-Gesetz, BGBl. I Nr. 16/2020) verlängert werden (§ 27 Abs. 16 GTelG 2012).

Mit freundlichen Grüßen

Für den Dachverband:

Der Büroleiter:

DI Martin Brunninger, MSc

**Dachverband der
Sozialversicherungsträger**

Wien 3 · Kundmannngasse 21
1031 Wien · Postfach 600
www.sozialversicherung.at